

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

##### **A. Problem und Ziel**

Echte Wahlfreiheit bedeutet ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen. In Deutschland besteht nach wie vor ein erheblicher Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Es müssen weiterhin noch große Anstrengungen unternommen werden, um das Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen zu erreichen. Bund, Länder und Kommunen hatten sich im Zuge des „Krippengipfels“ über den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis 2013 verständigt: Rund 750 000 Betreuungsplätze – das entspricht heute einer Quote von circa 38 Prozent – sollten bis 2013 geschaffen werden. Im Kinderförderungsgesetz (KiföG), das 2008 in Kraft trat, wurden der stufenweise Ausbau und der Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege verankert. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen in der Ausbauphase mit 4 Mrd. Euro und damit einem Drittel der für den Ausbau insgesamt veranschlagten Kosten von rund 12 Mrd. Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ im Umfang von 2,15 Mrd. Euro aufgelegt. Das Verfahren der Weiterleitung der Investitionskostenzuschüsse ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt; für die Beantragung und Vergabe der Bundesmittel sind demnach die Länder zuständig. Ein Jahr vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs sind bereits knapp 99 Prozent des Sondervermögens durch Bewilligung gebunden. Die Betriebskostenzuschüsse des Bundes für die ausbaubedingten zusätzlichen Plätze in Höhe von insgesamt 1,85 Mrd. Euro bis 2013 und anschließend ab 2014 dauerhaft jährlich 770 Mio. Euro werden seit 2009 verlässlich über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt.

Im März 2012 befanden sich 558 000 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Tagesbetreuung. Die Betreuungsquote hat sich von März 2007 bis März 2011 von 15,5 Prozent auf 27,6 Prozent und damit um rund 12 Prozentpunkte erhöht. Der dritte Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes und aktuelle Erhebungen des Deutschen Jugendinstitutes e. V. zeigen, dass beim Ausbaustand und beim Betreuungsbedarf nach wie vor erhebliche regionale Unterschiede in Deutschland bestehen und das Ausbauziel insgesamt erhöht werden muss. Im Ergebnis ergibt sich gegenüber den den Vereinbarungen zum Ausbau 2007/2008 zugrunde gelegten Berechnungen ein Fehlbedarf von rund 30 000 Plätzen.

Die Bundesregierung und die Länder sind daher übereingekommen, dass sie zusätzlich zu den beim Krippengipfel vereinbarten 750 000 Plätzen für Kinder in den ersten drei Lebensjahren gemeinsam 30 000 zusätzliche Plätze für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren finanzieren wollen. Damit wird das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes auf 780 000 Plätze insgesamt erhöht.

## **B. Lösung**

Die Übereinkunft von Bund und Ländern zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1), des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) und des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 3) umgesetzt. Mit der Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Artikel 4 wird die beitragsrechtliche Sonderregelung für Tagespflegepersonen für die Zeit der zusätzlichen Ausbauphase bis Ende 2015 verlängert.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Zuführung zum Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wird der Bundeshaushalt im Jahr 2012 in Höhe von 580,5 Mio. Euro belastet. Durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird den Ländern im Jahr 2013 vom Bund ein Betrag in Höhe von 18,75 Mio. Euro, im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 37,5 Mio. Euro und ab 2015 ein Betrag in Höhe von jährlich 75 Mio. Euro übertragen. Dadurch beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Im Bundeshaushalt entstehen hierdurch entsprechende jährliche Mindereinnahmen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie die in Artikel 104b des Grundgesetzes genannten Auskünfte zu erbringen haben. Dem

stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 580,5 Mio. Euro gegenüber. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

#### **F. Weitere Kosten**

Die Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Änderung in Artikel 4 betragen in den Jahren 2014 und 2015 jährlich rund 30 Mio. Euro. In der sozialen Pflegeversicherung ist mit Mindereinnahmen von rund 4,5 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Entwurf eines Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Kapitel 1  
Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“  
2008–2013“.

2. Folgender § 4 und folgendes Kapitel 2 werden angefügt:

„§ 4  
Mittelabruf; Nachweis der Mittelverwendung;  
Abschlussbericht

(1) Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 30. Juni 2014 abgerufen werden.

(2) Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt laufend und ist bis zum 30. Juni 2015 abzuschließen.

(3) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 30. Juni 2013 in Form eines zusammenfassenden vorläufigen Abschlussberichts. Der Bericht enthält mindestens Angaben über

1. die Anzahl der bewilligten und der neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
2. die hierfür aufgewendeten Bundes- und Landesmittel,
3. die Gesamtzahl der für Kinder unter drei Jahren im Land zur Verfügung stehenden Plätze.

(4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen haben die Länder dem Bun-

desministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den in Absatz 3 genannten Nummern bis zum 31. August 2015 einen zusammenfassenden Abschlussbericht vorzulegen.

Kapitel 2  
Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“  
2013–2014

§ 5  
Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2013 und 2014 gewährt der Bund aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ Ländern und Gemeinden nach Artikel 104b Absatz 2 des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden.

(2) Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

(3) Zusätzliche Plätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

(4) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 6  
Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Die Mittel des Bundessondervermögens in Höhe von 580,5 Millionen Euro werden gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren wie folgt bereitgestellt:

Land	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)		
	gesamt	im Jahr 2013	im Jahr 2014
Baden-Württemberg	78 158 734	42 987 304	35 171 430
Bayern	90 874 152	49 980 784	40 893 368
Berlin	27 670 595	15 218 827	12 451 768
Brandenburg	16 508 519	9 079 686	7 428 833
Bremen	4 646 357	2 555 496	2 090 861
Hamburg	14 111 602	7 761 381	6 350 221
Hessen	44 134 416	24 273 929	19 860 487
Mecklenburg-Vorpommern	11 256 883	6 191 286	5 065 597
Niedersachsen	54 678 686	30 073 277	24 605 409
Nordrhein-Westfalen	126 434 159	69 538 787	56 895 372
Rheinland-Pfalz	27 191 155	14 955 135	12 236 020
Saarland	6 045 959	3 325 278	2 720 681
Sachsen	29 574 122	16 265 767	13 308 355
Sachsen-Anhalt	14 876 315	8 181 973	6 694 342
Schleswig-Holstein	19 533 207	10 743 264	8 789 943
Thüringen	14 805 139	8 142 826	6 662 313
(Summe: Deutschland)	580 500 000	319 275 000	261 225 000

Auf Grund der Regelungen in § 7 können sich die Verfügungsrahmen ändern.

(2) Der Bundesanteil ist bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen zulässig.

#### § 7

##### Anpassung der Verfügungsrahmen

(1) Die Bundesmittel nach § 6 Absatz 1 stehen Ländern zur Verfügung, die bis zum 31. Dezember 2012 mindestens 95 Prozent der ihnen nach Kapitel 1 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 zur Verfügung gestellten Bundesmittel durch Bewilligung gebunden haben. Etwaige spätere Rückforderungen sind unschädlich. Besteht in einem Land keine Bindung der Bundesmittel im Sinne von Satz 1, fließen die für dieses Land in § 6 Absatz 1 vorgesehenen Bundesmittel im Verhältnis der Zahl der Kinder unter drei Jahren den anderen Ländern zu.

(2) Bundesmittel, die nicht in Höhe der zu den Stichtagen genannten Anteile bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter drei Jahren den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel mindestens in Höhe der zu diesen Stichtagen genannten Anteile bewilligt haben:

1. mindestens 50 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2013,
2. mindestens 75 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. Dezember 2013,
3. 100 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. März 2014.

Mittel, die den Ländern nach dem 31. März 2014 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen bis zum 30. Juni 2014 vollständig bewilligt werden.

(3) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zu den Stichtagen 30. Juni 2013, 31. Dezember 2013 und 31. März 2014 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zu den vorgenannten Stichtagen beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln sowie die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des jeweiligen Stichtages höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum jeweiligen Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzliche Betriebskosten und Investitionen entsprechend den jeweiligen Durchschnittswerten auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zu diesem Stichtag angefallenen Ge-

samtkosten für Plätze, die über die Verpflichtung des § 24a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinausgehen, nach.

Eine Unterschreitung des Anteils der nachzuweisenden Mittel führt zu einer entsprechenden Kürzung der nach § 6 Absatz 1 dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel; der Verfügungsrahmen der Länder, die die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachgewiesen haben, erhöht sich im Verhältnis der Zahl der Kinder unter drei Jahren zum folgenden Stichtag.

(4) Übersteigt der Mittelabruf eines Landes den nach § 6 Absatz 1 für das Jahr 2013 bereitgestellten Verfügungsrahmen, so verringert sich der Verfügungsrahmen für das Jahr 2014 entsprechend.

### § 8

#### Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

(2) Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 31. Oktober 2015 abgerufen werden.

(3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

### § 9

#### Qualifiziertes Monitoring; Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 31. März 2013, 30. Juni 2013, 31. Dezember 2013 und 31. März 2014 über die Anzahl der bewilligten und der neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über die hierfür aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln.

(2) Jährlich, erstmalig 2013, übermitteln die statistischen Landesämter dem Statistischen Bundesamt bis zum 30. Juni die Ergebnisse der Erhebungen nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt laufend und ist bis zum 31. Oktober 2016 abzuschließen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(4) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverzüglich über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

(5) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 1. August 2014 in Form eines zusammenfassenden vorläufigen Abschlussberichts. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen ist bis zum 31. Dezember 2016 ein zusammenfassender Abschlussbericht vorzulegen.

### § 10

#### Rückforderung von Bundesmitteln

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in § 5 Absatz 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in § 5 Absatz 1 genannten Stichtag begonnen wurden oder zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückzahlende Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen und dem Bund zu erstatten.

(2) Werden Mittel entgegen § 8 Absatz 3 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

### § 11

#### Grundvereinbarung

Im Übrigen sind die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1986, S. 238) entsprechend anzuwenden.

## Artikel 2

### Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### „§ 4a

#### Aufstockung des Sondervermögens

Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von 30 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 580,5 Millionen Euro im Jahr 2012 zur Verfügung.“

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich

in den Jahren 2005 und 2006 auf	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008 auf	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009 auf	1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010 auf	1 372 712 000 Euro,
im Jahr 2011 auf	1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012 auf	1 007 212 000 Euro,
im Jahr 2013 auf	947 462 000 Euro,
im Jahr 2014 auf	943 212 000 Euro,
ab dem Jahr 2015 auf	905 712 000 Euro.“

**Artikel 4****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 10 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2013

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**  
**Rainer Brüderle und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Ausgangslage und rechtliche Vorgaben

Die Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1), des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) und des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 3) setzen eine von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages getroffene Übereinkunft zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren um.

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen ist ein elementarer Beitrag zur frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zur Wahlfreiheit. Es müssen weiterhin große Anstrengungen unternommen werden, um das Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zu erreichen. Bund, Länder und Kommunen hatten sich im Zuge des „Krippengipfels“ 2007 über den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis 2013 verständigt: Rund 750 000 Betreuungsplätze – das entspricht heute einem durchschnittlichen Versorgungsgrad von circa 38 Prozent – sollten bis 2013 geschaffen werden. Im Kinderförderungsgesetz, das in weiten Teilen 2008 in Kraft trat, wurde der stufenweise Ausbau und der Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege verankert. Die Vereinbarung des Krippengipfels sah vor, dass Bund, Länder und Kommunen die Kosten für den Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots von 12 Mrd. Euro jeweils zu einem Drittel tragen. Der Bund hat seinen Anteil von 4 Mrd. Euro unverzüglich auf den Weg gebracht: Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ im Umfang von 2,15 Mrd. Euro aufgelegt. Das Verfahren der Weiterleitung der Investitionskostenzuschüsse ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Zuschüsse des Bundes zu den Betriebskosten in Höhe von insgesamt 1,85 Mrd. Euro bis 2013 und von 770 Mio. Euro, die ab 2014 dauerhaft jährlich fließen, werden den Ländern jedes Jahr verlässlich über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung und die Länder sind sich einig darüber, dass sie zusätzlich zu den beim Krippengipfel vereinbarten 750 000 Plätzen für Kinder in den ersten drei Lebensjahren gemeinsam 30 000 zusätzliche Plätze für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren finanzieren wollen. Damit wird das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) auf 780 000 Plätze insgesamt erhöht.

Auf der Basis von Investitionsausgaben für einen neu gebauten Platz in Höhe von 36 000 Euro wird von Investitionsausgaben in Höhe von insgesamt 1,08 Mrd. Euro ausgegangen. Entsprechend des Verteilungsmaßstabes gemäß KiföG wird der Bund dafür 580,5 Mio. Euro in den Jahren

2013 und 2014 zur Verfügung stellen. Das entspricht rund 54 Prozent der Investitionsausgaben; die übrigen Investitionskosten sind auf Ebene der Länder zu erbringen. Bundesregierung und Länder haben verabredet, die Verteilung der Mittel auf Basis der Zahl der Kinder unter drei Jahren in den einzelnen Ländern vorzunehmen. Gleichzeitig wurde verabredet, dass in der Laufzeit – wenn Mittel in einzelnen Ländern nicht bewilligt werden – diese umverteilt werden, um Bedarfe in anderen Ländern zu decken. Die notwendigen Ausbauinvestitionen sollen bis Ende 2014 getätigt werden. Abrechnungen sollen noch bis einschließlich 2015 möglich sein. Die weitere Ausbauphase der Kindertagesbetreuung wird somit bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

Für Betriebskosten wurde entsprechend des Verteilungsmaßstabes des KiföG ein Bundeszuschuss von 2 452 Euro jährlich pro Platz festgesetzt. Entsprechend wird der Bund für die zusätzlichen Plätze den Ländern 18,75 Mio. Euro im Jahr 2013, 37,5 Mio. Euro im Jahr 2014 und ab dem 1. Januar 2015 jährlich 75 Mio. Euro aus dem Umsatzsteuereinkommen überlassen.

#### Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Mit den Finanzmitteln sollen besonders bedeutende Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde lagen (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11 f.).

Für Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Zuständigkeit des Bundes zur Organisation der Bundesverwaltung kraft Natur der Sache, für Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 GG und für Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

#### Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Zuführung zum Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ wird der Bundeshaushalt im Jahr 2012 in Höhe von 580,5 Mio. Euro belastet.

Durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird den Ländern im Jahr 2013 vom Bund ein Betrag in Höhe von 18,75 Mio. Euro, im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 37,5 Mio. Euro und ab 2015 ein Betrag in Höhe



von jährlich 75 Mio. Euro übertragen. Dadurch beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Im Bundeshauhalt entstehen hierdurch entsprechende jährliche Mindereinnahmen.

#### Erfüllungsaufwand

##### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

##### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

##### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht.

Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen haben sowie die in Artikel 104b GG vorgesehenen Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 580,5 Mio. Euro gegenüber. Im Übrigen verursachen die Artikel 1, 2 und 3 keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

#### Weitere Kosten

Die Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Änderung in Artikel 4 betragen in den Jahren 2014 und 2015 jährlich rund 30 Mio. Euro. In der sozialen Pflegeversicherung ist mit Mindereinnahmen von rund 4,5 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

#### Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

#### Nachhaltigkeit

Die Schaffung von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren hilft in Zeiten des demographischen Wandels das Erwerbs-

personenpotenzial zu vergrößern. Dies wirkt sich positiv auf das zukünftige Produktionspotenzial und somit auf das Wirtschaftswachstum aus.

### B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

**Zu Nummer 1** (Überschrift von Kapitel 1 – neu)

In Kapitel 1 werden die Regelungen zur Verwaltung des bestehenden Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 zusammengefasst.

**Zu Nummer 2** (§ 4 – neu – und Kapitel 2 – neu – §§ 5 bis 11)

#### Zu § 4

Der neue § 4 bestimmt in Konkretisierung zu Artikel 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 vom 18. Oktober 2007, dass der Mittelabruf aus diesem Investitionsprogramm noch bis zum 30. Juni 2014 möglich ist. Die Verwendungsnachweisprüfung soll fortwährend erfolgen und ist spätestens zum 30. Juni 2015 abzuschließen. Diese auf Bitten der Länder in Anlehnung an den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26. und 27. Mai 2011 in Essen vorgenommene Konkretisierung hat Auswirkungen auf den Abschlussbericht. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013, der die Vorlage des Abschlussberichtes bis zum 30. Juni 2014 vorsah, bestimmt § 4 Absatz 3 daher, dass zum 30. Juni 2013 ein vorläufiger Abschlussbericht durch die Länder mit näher konkretisierten Angaben vorzulegen ist. Die Informationen zum Ausbaustand und zur Betreuungsquote sollen die nach § 9 Absatz 2 zum 30. Juni 2013 von den statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt übermittelten Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik berücksichtigen. § 4 Absatz 4 bestimmt, dass von den Ländern nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung spätestens zum 31. August 2015 ein zusammenfassender Abschlussbericht zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 vorzulegen ist.

**Zu Kapitel 2** (§§ 5 bis 11)

Im neuen Kapitel 2 finden sich die materiell-rechtlichen Regelungen zu dem neuen Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 im Sinne von Artikel 104b Absatz 2 GG.

#### Zu § 5

Die Vorschrift legt den Gegenstand, das Förderziel und den Förderbeginn der Finanzhilfen fest. Mit den zusätzlich zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 gewährten Finanzhilfen werden in den Jahren 2013 und 2014 weitere besonders bedeutsame Investitionen zum Ausbau der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten 30 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen gefördert, die erforderlich sind, um den strukturellen Rahmen für die wirt-

schaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern. Hierzu wird das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um insgesamt 580,5 Mio. Euro aufgestockt. Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, die im Anschluss an die politische Verabredung zur Förderung von 30 000 zusätzlichen Plätzen ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden. Nach Absatz 3 sind auch solche Plätze förderungsfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden, sofern sie auf die Erfüllung einer gegenüber dem Kinderförderungsgesetz erhöhten Nachfrage gerichtet sind. Dem Kinderförderungsgesetz war eine Nachfrage nach 750 000 Betreuungsplätzen zugrunde gelegt, was nach aktuellem Stand einem bundesweiten durchschnittlichen Versorgungsgrad von 38 Prozent entspricht.

§ 5 Absatz 4 schließt Doppelförderungen aus.

### Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder. Grundlage ist entsprechend der Tabelle in Absatz 1 die Anzahl der Kinder unter drei Jahren, um einen nahtlosen Anschluss an das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 zu gewährleisten. Die Bewilligungen sollen entsprechend dem konkreten Bedarf erfolgen und sind, wie § 7 Absatz 2 zeigt, nicht auf die Verfügungsrahmen für das jeweilige Jahr begrenzt.

Absatz 2 regelt nach Maßgabe von Artikel 104b GG, dass ein Anteil von mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben durch Landesmittel (Finanzierungsanteil Land einschließlich Kommunen) zu erbringen ist.

### Zu § 7

Die Regelungen zur Anpassung der Verfügungsrahmen gewährleisten die notwendige Flexibilität, um ausgehend von den in § 6 genannten Verfügungsrahmen eine Mittelverteilung anhand des tatsächlichen Investitionsbedarfs in den Ländern sicherzustellen.

Absatz 1 regelt die Anknüpfung an das bestehende Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013. Grundsätzlich soll zum 31. Dezember 2012 eine vollständige Bindung der Mittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 erfolgt sein. Da einige Länder einen Puffer vorsehen, um unvorhergesehene Ausgaben Rechnung zu tragen, ist eine fehlende Mittelbindung von höchstens 5 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens eines Landes unschädlich.

Die in Absatz 2 vorgesehene automatische Umverteilung der Verfügungsrahmen bei Unterschreiten bestimmter Mindestbewilligungsquoten gibt die angesichts der kurzen Laufzeit des neuen Investitionsprogramms und der notwendigen großen Ausbaudynamik erforderliche Möglichkeit, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe in den Ländern zu reagieren.

Die von den Ländern zu den Stichtagen mindestens nachzuweisenden Bewilligungsanteile beziehen sich aus Gründen der Planungssicherheit auf den gesamten ursprünglichen Verfügungsrahmen nach § 6 Absatz 1; etwaige Änderungen der Verfügungsrahmen nach § 7 werden nicht berücksichtigt. Die von den Ländern zu den Stichtagen mindestens nachzuweisenden Beträge der bewilligten Mittel lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Land	Verfügungsrahmen 2013 – 2014	Mindest-Gesamtbetrag der bewilligten Bundesmittel nach § 7 Absatz 2 KitaFinHG bis zum Stichtag (Angaben in Euro)		
		30. Juni 2013	31. Dezember 2013	30. März 2014
		50% des Verfügungs- rahmens	75% des Verfügungs- rahmens	100% des Verfügungs- rahmens
Baden-Württemberg	78 158 734,00	39 079 367,00	58 619 050,50	78 158 734,00
Bayern	90 874 152,00	45 437 076,00	68 155 614,00	90 874 152,00
Berlin	27 670 595,00	13 835 297,50	20 752 946,25	27 670 595,00
Brandenburg	16 508 519,00	8 254 259,50	12 381 389,25	16 508 519,00
Bremen	4 646 357,00	2 323 178,50	3 484 767,75	4 646 357,00
Hamburg	14 111 602,00	7 055 801,00	10 583 701,50	14 111 602,00
Hessen	44 134 416,00	22 067 208,00	33 100 812,00	44 134 416,00
Mecklenburg- Vorpommern	11 256 883,00	5 628 441,50	8 442 662,25	11 256 883,00
Niedersachsen	54 678 686,00	27 339 343,00	41 009 014,50	54 678 686,00
Nordrhein-Westfalen	126 434 159,00	63 217 079,50	94 825 619,25	126 434 159,00
Rheinland-Pfalz	27 191 155,00	13 595 577,50	20 393 366,25	27 191 155,00
Saarland	6 045 959,00	3 022 979,50	4 534 469,25	6 045 959,00
Sachsen	29 574 122,00	14 787 061,00	22 180 591,50	29 574 122,00
Sachsen-Anhalt	14 876 315,00	7 438 157,50	11 157 236,25	14 876 315,00
Schleswig-Holstein	19 533 207,00	9 766 603,50	14 649 905,25	19 533 207,00
Thüringen	14 805 139,00	7 402 569,50	11 103 854,25	14 805 139,00
(Summe: Deutschland)	580 500 000,00	290 250 000,00	435 375 000,00	580 500 000,00

Absatz 3 regelt die zwischen Bund und Ländern vereinbarte parallele Gemeinschaftsfinanzierung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die neuen Bundesmittel zusätzlich zu den auf Bundes- und Länderebene bereits für den Ausbau erbrachten Mitteln und den von Ländern, Kommunen und Trägern zu erbringenden eigenen Ausbauleistungen erfolgen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Zwischenevaluierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) ergeben hat, dass die überwiegende Mehrzahl der Länder ihre Beteiligung am bisherigen Ausbau im Wege der so genannten seriellen Gemeinschaftsfinanzierung erbringt, das heißt, dass zunächst die bereit gestellten Bundesmittel für den Ausbau genutzt wurden und die Landesbeteiligung ganz oder überwiegend erst im Anschluss hieran erfolgt. Wegen der Vielgestaltigkeit der Finanzierungssysteme in den Ländern sieht die Regelung zwei Varianten vor, die beide Bezug nehmen auf die Kalkulation der von Bund und Ländern für den Ausbau zu erbringenden Anteile im Kinderförderungsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23). Demnach beträgt die Bundesbeteiligung insgesamt ein Drittel und die auf Ebene der Länder zu erbringende Beteiligung insgesamt zwei Drittel der insgesamt für den Ausbau anfallenden Kosten. Der Bund erbringt seinen Drittelanteil rechnerisch, indem er sich mit knapp 54 Prozent an den gesamten anfallenden Investitionskosten und mit knapp 23 Prozent an den insgesamt in der Ausbauphase anfallenden zusätzlichen Betriebskosten beteiligt. Diesem Schlüssel folgt auch grundsätzlich die Finanzbeteiligung des Bundes für die für ein bedarfsgerechtes Angebot erforderlichen 30 000 zusätzlichen Betreuungsplätze. Hierauf setzen die beiden Varianten zum Nachweis der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung auf. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

1. Variante 1 nimmt nur die für Investitionen für die zusätzlichen 30 000 Plätze aufgewendeten Mittel in den Blick. Zu den genannten Stichtagen weisen die Länder, die diesen mit geringem Verwaltungsaufwand verbundenen Nachweisweg wählen, nach, dass sie im Zeitraum bis zu den Stichtagen zusätzlich zu den innerhalb dieses Zeitraumes bewilligten Bundesmitteln, die rechnerisch 54 Prozent der gesamten Investitionskosten entsprechen, mindestens 46 Prozent an investiven Mitteln auf Landesebene für die zusätzlichen Plätze aufgewendet haben. Anders als in Variante 2 ist hier kein Rückgriff auf nicht im Rahmen dieses neuen Investitionsprogramms erbrachte Mittel möglich. Überdurchschnittliche Aufwendungen eines Landes zu einem frühen Stichtag finden durch die kumulative Betrachtung auch bei den späteren Stichtagen Berücksichtigung; hierdurch wird ein weiterer Anreiz für eine schnellstmögliche Steigerung der Ausbaudynamik gesetzt.

2. Variante 2 nimmt die gesamten für den Ausbau ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kinderförderungsgesetzes am 16. Dezember 2008 berücksichtigten Mittel in den Blick. Die Finanzierung dieses Ausbaus, deren Einzelheiten sich aus dem finanziellen Teil des Kinderförderungsgesetzes und dieses Gesetzes ergeben, setzt auf den mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) finanzierten und seit dem KiföG in § 24a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Ausbaustand auf, der in diesem Rahmen nicht mehr zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 15/3676, S. 45 ff. und Bundestagsdrucksache

16/9299, S. 16 und 21 ff.; der Verweis auf § 24a Absatz 3 stellt eine starre Verweisung dar, die auch nach Außerkrafttreten des § 24a am 1. August 2013 Geltung beansprucht). Dabei können alle Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung, die das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes übersteigen, in Anschlag gebracht werden. Dies ist insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer von Belang. Die Möglichkeit, die Durchschnittskosten für Betriebskosten und einzelne investive Maßnahmen auf Landesebene in Anschlag zu bringen, dient der Verwaltungsvereinfachung insbesondere hinsichtlich nicht im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ errichteter oder gesicherter Plätze. Das Land hat hierzu die konkreten Durchschnittskosten auf Landesebene plausibel zu machen; Anhaltspunkte gibt der Bericht zur Zwischenevaluierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln).

Die dergestalt auf Ebene der Länder insgesamt aufgewendeten Mittel müssen mindestens das Doppelte der bis zu diesem Zeitpunkt vom Bund für Betriebskosten und Investitionen geleisteten Zuschüsse in dem jeweiligen Land betragen, so dass sich das Land mit mindestens zwei Dritteln an den Gesamtkosten bis zum Stichtag beteiligt hat. Die Länder können dabei nur den ausbaubedingten zusätzlichen Mitteleinsatz ohne die Zuschüsse des Bundes in Anschlag bringen; das gilt insbesondere für die Betriebskosten, die erst bei Inbetriebnahme der neu geschaffenen Plätze entstehen. Diese Variante berücksichtigt, dass einzelne Länder den Schwerpunkt ihrer Beteiligung auf die Finanzierung der ausbaubedingten zusätzlichen Betriebskosten gelegt haben.

Absatz 3 Satz 3 regelt die Anpassung der Verfügungsrahmen, wenn ein Land weniger als die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachweist. Sollten bereits bewilligte Mittel betroffen sein, sind diese ebenfalls von der Anpassung der Verfügungsrahmen erfasst und gegebenenfalls auf Ebene des Landes auszugleichen.

Absatz 4 regelt die Anpassung der in § 6 Absatz 1 für 2013 und 2014 für jedes Land vorgesehenen Jahresverfügungsrahmen. Sowohl die Bewilligung (dies folgt schon aus § 7 Absatz 2) als auch der Abruf von Mitteln über den für das Jahr 2013 für jedes Land vorgesehenen Verfügungsrahmen ist möglich, um die erwünschte Ausbaudynamik zu fördern. Der Jahresverfügungsrahmen des betreffenden Landes für 2014 verringert sich entsprechend.

#### **Zu § 8**

Die Regelung legt fest, dass die Durchführung der Investitionsförderung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Sie entspricht den Regelungen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, um eine reibungslose Fortführung und Anknüpfung zu ermöglichen und einen Bewilligungsstau zu vermeiden.

#### **Zu § 9**

Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Hiermit ist die Grundlage gelegt für einen belastbaren und ver-

gleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf in den Ländern, der auch auf Ebene der Länder für die Bedarfsplanung genutzt werden kann. Durch die Regelung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass die zum Stichtag 1. März gemäß § 98 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhobenen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Informationen über den Ausbaustand und die Versorgungsquote geben, von den statistischen Landesämtern frühzeitig an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Durch die nun in Absatz 5 vorgesehene Vorlage eines vorläufigen Abschlussberichtes zum 1. August 2014, der auch auf die in Absatz 1 genannten Punkte eingehen soll, ist gewährleistet, dass auch in 2014 eine angemessene Erfolgskontrolle erfolgen kann.

Durch die Regelungen des § 9 werden auch die Vorgaben von Artikel 104b Absatz 3 GG umgesetzt und eine rechtzeitige Überprüfung der Zielerreichung des Investitionsprogramms sichergestellt; dabei sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in dem Beschluss vom 7. September 2010 (2 BvF 1/09) zur Datenerhebung der Bundesverwaltung und des Bundesrechnungshofes berücksichtigt.

#### Zu § 10

Die Regelung betrifft die Rückforderung von Bundesmitteln und entspricht der Regelung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013.

#### Zu § 11

Die Regelung verweist auf die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 GG. Durch die Föderalismusreform I trat Artikel 104b GG an die Stelle von Artikel 104a Absatz 4 GG. Die Ausführungen der Grundvereinbarung sind sinngemäß auf Artikel 104b GG als Nachfolgenorm des Artikels 104a Absatz 4 GG anzuwenden.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

##### Zu Nummer 1

Der zusätzliche Betrag der investiven Bundesbeteiligung in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. Euro wird dem bestehenden Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ im Jahr 2012 zugefügt, um ein reibungsloses Fortführen der bestehenden Durchführungsverfahren zum Investitionsprogramm auf Länderebene zu ermöglichen und für Länder und Kommunen die notwendige Sicherheit über die Bereitstellung der Plätze und ihre Finanzierung zu schaffen. Durch die einmalige Aufstockung des Sondervermögens wird gewährleistet, dass Bewilligungen und Mittelabfluss auch über die für die einzelnen Jahre gebildeten Verfügungsrahmen hinaus flexibel und bedarfsgerecht erfolgen können. Es sollen hiermit auch die auf dem kurzfristigen Vorlauf beruhenden Planungsrisiken aufgefangen werden. Die materiell-rechtliche Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 gemäß Artikel 104b Absatz 2 GG findet sich in den in Artikel 1 enthaltenen neuen Regelungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

##### Zu Nummer 2

Die Aufgaben des Sondervermögens sind zeitlich begrenzt. Das Sondervermögen ist nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Die Änderung regelt den durch die Aufstockung des Sondervermögens und die Verlängerung des Investitionsprogramms bis 2015 notwendigen Aufschub der Auflösung bis spätestens zum 31. Dezember 2017.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Mit der Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Übereinkunft von Bund und Ländern zur gemeinsamen Finanzierung der Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren umgesetzt. Damit wird das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes auf 780 000 Plätze insgesamt erhöht.

Für Betriebskosten der zusätzlichen Plätze überlässt der Bund den Ländern im Jahr 2013 18,75 Mio. Euro, im Jahr 2014 37,5 Mio. Euro und ab dem 1. Januar 2015 jährlich 75 Mio. Euro aus dem Umsatzaufkommen.

#### Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Mit dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat der Gesetzgeber den Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren geregelt. Hierzu gehört insbesondere ein Ausbau der Kindertagespflege durch zusätzliche Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei bestand Einigkeit, dass in der Ausbauphase die Sonderregelungen weiter gelten, die sich an dem zum 31. Dezember 2008 außer Kraft gesetzten Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Februar 1990 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des aus öffentlichen Kassen gezahlten Pflegegeldes und Erziehungsbeitrags für Kinder in Familienpflege orientieren. Dementsprechend sind im Kinderförderungsgesetz in den §§ 10 Absatz 1 Satz 3 und 240 Absatz 4 Satz 5 SGB V beitragsrechtliche Erleichterungen für Tagespflegepersonen in der Ausbauphase geschaffen worden. Danach wird die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern pauschalierend nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen. Des Weiteren wurde im Kinderförderungsgesetz sichergestellt, dass für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen, eine (beitragsfreie) Familienversicherung möglich ist, wenn ein steuerlicher Gewinn von ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (375 Euro im Jahr 2012) nicht überschritten wird.

Der Gesetzgeber ging im Kinderförderungsgesetz davon aus, dass die Ausbauphase der Kindertagesbetreuung bis zum 31. Juli 2013 abgeschlossen ist. Daher wurden im Kinderförderungsgesetz die dargestellten Bestimmungen als Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Bund und Länder haben sich Ende Juni 2012 darauf verständigt, dass zum Erreichen des Ausbauzieles 30 000 zusätzliche Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eingerichtet werden müssen. Nach den Ergebnissen des aktuellen Dritten Zwischenberichts zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes besteht dabei ins-

besondere ein verbleibender Ausbaubedarf in der Kindertagespflege. Die notwendigen Ausbauinvestitionen sollen bis Ende 2014 getätigt werden. Abrechnungen sollen noch im Jahr 2015 möglich sein. Die weitere Ausbauphase der Kindertagesbetreuung wird somit erst Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein. Eine befristete Verlängerung der Sonderregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Dezember 2015 ist daher für den dringend erforderlichen weiteren Ausbau der Kindertagespflege sachgerecht.

Eine gesetzliche Änderung im Beitragsrecht für hauptberuflich selbständige Tagespflegepersonen ist aufgrund der Verweisung in § 240 Absatz 4 Satz 5 SGB V auf die jeweils geltende Regelung zur Familienversicherung nicht erforderlich. Einen entsprechenden Verweis für die Pflegeversicherung enthält § 25 Absatz 1 Satz 2 SGB XI.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





